

Normen über Gewerbsberechtigung und Concessionen zu volkswirtschaftlichen Unternehmungen.

Von C. Sax,
k. u. k. Consul.

In Betreff der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes bestehen keine allgemeinen gültigen Vorschriften. Die meisten Gewerbe und Kleinhändler, auch Wechsler, bilden Zünfte (Essnaf's) und theilweise besteht ein gewisser Zunftzwang. In vorherrschend mohamedanischen Städten oder überhaupt, wo sich wenige Fremde aufhalten, z. B. in Stambul selbst, wird einem Professionisten nicht gestattet, selbstständig ein solches Geschäft zu betreiben, welches im Orte bereits zunftmässig organisirt ist. Wer in eine Zunft eintritt, muss für den Erlaubnisschein (Essnaf Tezkereh) eine Abgabe zahlen, welche je nach der Zunft verschieden ist. Die Zunft kann auch dem einzelnen Professionisten verbieten, seine Producte unter einem gewissen Minimalpreise zu verkaufen.

Ausser dem Zunftwesen besteht noch die besondere Einrichtung des Ghediks, d. i. eine Art radicirter Gewerbe, ein erbliches Servitut, dem Ursprunge nach eine fromme Stiftung, und daher unter der Verwaltung des Evkaf stehend. Die Rechte der Ghediks sind gegen alle legislatorischen oder administrativen Neuerungen gesichert.

Im Uebrigen besteht in vorherrschend christlichen und von vielen Fremden besuchten Städten, z. B. in Pera, neben dem Zunftwesen fast vollkommene Gewerbefreiheit. Nur gewisse Geschäfte, z. B. Wirthshäuser, sind an die Ertheilung einer Concession gebunden, und müssen, auch wenn sie von Ausländern betrieben werden, gewisse periodische Steuern entrichten. Wirthshäuser dürfen in der Nähe von Moscheen, Casernen etc.